

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend. Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk. Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

**Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seliger Straße 52, IV., Volkshaus
Telephonamt 7503.**

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen vorherige Einsendung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Pastliste eingetragen.

Nr. 47.

Sonnabend, den 24. November 1917.

21. Jahrgang.

Die Unternehmerpresse und § 153 der Gewerbeordnung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Juristen alles be-
eisen können, und daß es unter ihnen Künstler gibt, die
es weiß schwarz zu machen wissen und umgelehrte. Diese
ichtsverdrehende Fähigkeit tritt deutlich zutage in einem
Artikel der Deutschen Arbeitgeberzeitung, dessen Verfasser,
ein gelehrter Doktor, es fertig bringt, die Beseitigung des
früchtigsten § 153 der Gewerbeordnung als einen Eingriff
in die Freiheit der Arbeit nachzuweisen. Im Schweisse
des Angesichts müht sich der gute Mann ab, seinen Lesern
zu machen, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit
und eine Vorbedingung persönlicher Freiheit sei, den er-
wähnten Paragraphen auch fernerhin in Geltung zu be-
halten. Seine Leser, die Scharfmacher und Herrenmenschen,
haben dies ohnehin, und so ist sein Bemühen eigentlich
überflüssig; desto wertvoller aber ist der Artikel für die
organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, die daraus er-
sehen können, wie der Wind in den maßgebenden Kreisen
steht und was sie zu erwarten haben, wenn erst wieder nor-
male Verhältnisse in unserm Wirtschaftsleben sein werden.
Dortum wollen wir die juristischen Tüfteleien einmal unter
die Lupe nehmen.

Der Verfasser des betreffenden Artikels entrüstet sich zunächst darüber, daß von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie neuerdings mit immer größerer Entschiedenheit verlangt werde, den § 153 aus der Gewerbeordnung zu entfernen, weil er dem gerechten Empfinden des Volkes widerspreche und in sittlicher Beziehung geradezu verheerend wirke. Er sucht aus der Geschichte der Gewerbeordnung nachzuweisen, daß durch den § 152, der alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende und Arbeiter gegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufhebt, die Koalitionsfreiheit keineswegs proklamiert worden sei. Das sei ein Irrtum: die Koalition und der Streik seien nur deshalb gestattet, weil sie nicht mehr verboten, nicht aber, weil sie erlaubt seien. Aus der kniffigen JuristenSprache chl. Deutsches Deutsch übersetzt heißt das, daß die Arbeiter sich organisieren und streiken dürfen, falls sie nicht dadurch gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößen. Von der Gewährung einer Koalitionsfreiheit könne gar keine Rede sein, vor habe kein neues Arbeitsrecht schaffen wollen, nur um dann habe man jene Verbote und Strafbestimmungen beibehalten, weil man nicht mit Unrecht die schlimmen Folgen einer schrankenlosen Koalitionsfreiheit fürchtete. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, so behauptet der Jurist, die persönliche Freiheit des Arbeiters bedingungslos der Klasse auszuliefern, im Gegenteil, der einzelne Arbeiter sollte gegen die Koalition geschützt, seine freie Entscheidung bleibe bei Lohnbewegungen und Streiks gewahrt bleiben. Wenn wir die Koalitionsfreiheit proklamieren,“ lautet in Auspruch des damaligen Referenten Lasker, „so wollen wir sie auch proklamieren für die, die sich der Vereinigung anschließen wollen, weil sonst die Freiheit der Vereinigung einen Vereinigungzwang umgewandelt würde.“ Deshalb sollte die Vereinigungsfreiheit durch die entsprechenden einschlägigen geregelt, das heißt durch Strafbestimmungen eingeschränkt werden. So entstand denn der § 153 der Gewerbeordnung, wonach der, der andre durch Anwendung persönlichen Zwanges, durch Drohungen, Ehrverleierung oder Herrscherklärung zu bestimmen sucht, an den im § 152 bestimmten Verabredungen teilzunehmen, oder wer sie hinterhält, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Geängnis bestraft wird. Nach der Meinung des Juristen der „Arbeitgeberzeitung“ ist dies ein Paragraph, der aus großzügigen, hochfreudlichen Grundgedanken hervorgegangen ist, der jedem freiheitliebenden Menschen sympathisch sein möge, weil er die Freiheit und Gleichheit des einzelnen Bürgers vor dem Gesetze gewährleistet.

Hier zeigt sich wieder einmal deutlich, wie sehr Recht und Moral von den wirtschaftlichen Interessen beeinflußt wird, und in welch auffälliger Weise die rechtlichen und moralischen Begriffe durch den Geldbeutel verwüstet werden. Jeder parteiisch urteilende Sachkenner gibt ohne weiteres zu, daß der berüchtigte § 153 dem Recht und der Moral gegenüber ins Gesicht schlägt, weil er sich in der Praxis ausschließlich gegen die Arbeiter und ihre Koalitionen wendet, weil er selbst einen moralischen Zwang, der in Wahrung rechter Interessen angewandt wird, mit Freiheitsstrafe droht, weil er Streikbrecher und wortbrüchige Unternehmer schützt, während er die um eine Hebung ihrer Lebens- und kämpfenden Proletarier unter eine Ausnahmegesetzgebung stellt und weil er endlich geradezu eine Prämie setzt für unsolidarisches, selbstsüchtiges Handeln und elendes, sicherliches Schmarotzertum. Wie die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen über diesen Paragraphen urteilen, ist augend belannt; sie haben seit Jahrzehnten gesordert, daß es Scheusal endlich in die Wolfsschlucht geworfen werde, und da kommt ein Rechtsgelehrter her und singt ein Lob auf diesen Paragraphen, den er einen Hort der Freiheit nennt. Um diese seine Aussäzung zu rechtfertigen, schildert in den düstersten Farben das Vorgehen der organisierten

Streit nicht teilnehmen wollen. Hier habe sich ein Zustand mittelalterlichen Faustrechts herausgebildet; die modernen Lohnkämpfer übten eine Gewaltherrenschaft über Geist und Körper ihrer freiheitlich gesinnten Kollegen aus, wie sie kaum das düstere Mittelalter gekannt habe. Jahrhunderte lang hätten wir Deutschen um die Befreiung aus Sklavenfesseln gerungen, und nun seien die Gewerkschaften mit Macht darauf aus, uns wieder in neue, noch schlimmere Fesseln zu schmieden. Und mit dem hohlen Pathos eines Schmierenschauspielers schließt er seinen Lobgesang: „Wenn wir überhaupt den modernen Rechtsstaat und sein Prinzip wahren wollen (es hat wahrlich genug des Blutes gekostet bis es erreicht war), wenn wir nicht alles herzugeben gerdenken, was bisher groß und erhaben schien, dann müssen wir jedem Arbeiter seine Freiheit wahren und ihn vor der Wut derrr beschützen, die nicht so wollen wie er. Der deutsche Arbeiter mit seiner hohen Intelligenz und seiner gehobenen Bildungsstufe ist zu gut, als daß man ihn zum Sklaven einer Mehrheit macht. Darum muß der § 153 der Gewerbeordnung mindestens beibehalten, wenn nicht gar verschärft werden. Hier stehen hohe, ideale Interessen auf dem Spiele . . . Eine Beseitigung dieses Paragraphen darf während des Krieges überhaupt nicht vorgenommen werden. Dagegen muß protestiert werden im Namen aller Millionen, die heute dem Vaterlande dienen und dadurch verhindert sind, bei dieser Entscheidung mitzusprechen. Es ist das mindeste, was der Deutsche nach diesem Kriege fordern kann: daß ihm die Freiheit seiner Entschließung in Sachen seiner Arbeit bleibt. Ihm ganz allein!“ Wenn man diesen Phrasenschwall seiner Umhüllung entkleidet, so bleibt nichts andres übrig, als die Absicht, den Unorganisierten und Streikbrechern Honig ums Maul zu schmieren, um sie durch den Dunst falscher Freiheit einzuschläfern, daß mit sie sich willig als Opfer kapitalistischer Ausbeutung missbrauchen lassen. Ein denkender, klassenbewußter Proletarier hat für ein solch durchsichtiges Manöver lediglich ein Gefühl des Gekels und der Verachtung, denn er weiß, daß die wirkliche Freiheit der Arbeit nur reist und gesichert ist unter dem Schutze der Organisation und daß die Organisationslosigkeit die aus der Selbstsucht und der Kurzsichtigkeit entspringt, mit Notwendigkeit zur Knechtschaft und ins Elend führt. Ohne Organisation keine Freiheit — diese Wahrheit kann dem deutschen Arbeiter nicht mehr aus dem Herzen gerissen werden..

Die Rechtsinstitute der freien Gewerkschaften.

Trotz der durch den langen Kriegszustand verursachten Einschwerungen sind auch im verschlossenen Jahre die Arbeiterssekretariate ihren Aufgaben gerecht geworden. Allerdings war ihre Tätigkeit nicht so umfangreich wie in den letzten Friedensjahren. Die Einberufungen zum Heeresdienst haben den Sekretariaten so manche wertvolle Arbeitskraft genommen, die nicht so leicht ersetzbar ist. Es bestanden 1916: 130 Arbeiterssekretariate, die von den der Generalkommision angeschlossenen Zentralverbänden unterhalten wurden. In der Statistik sind 119 beteiligt. Diese wurden im Jahre 1916 insgesamt von 526 365 Personen in Anspruch genommen, darunter waren 492 716 = 93,6 Prozent Arbeitnehmer oder Angestellte, höhere solcher; 276 652 Auskunfts suchende = 23,9 Prozent der Gesamtzahl, gehörten gewerkschaftlichen Organisationen an. Besonders bemerkenswert ist, daß sich seit Kriegsausbruch die Inanspruchnahme der Sekretariate durch weibliche Personen erheblich gesteigert hat. Sie stieg von 110 934 im Jahre 1913 auf 241 296 im Berichtsjahr 1916. Lämen auf je 100 Besucher 16,2 weibliche, 1916 dagegen 45,5. Diese Erscheinung ist zum Teil zurückzuführen auf die Auskunftserteilung an Kriegerfrauen über Unterstüzungssachen. Aber auch die erhöhte Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben an Stelle der eingezogenen Männer hat wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen.

Insgesamt wurden 558 947 Auskünfte erzielt, darunter 44 41 schriftlich. Erheblich zugenommen während der Kriegszeit hat die Zahl der Auskünfte in Staats- und Gemeindeangelegenheiten. Während sie 1913 nur 15,2 Prozent aller Auskünfte ausmachten, stehen sie 1916 mit 150 462 Auskünften = 27,1 Prozent der Gesamtzahl, an erster Stelle. Die erhebliche Vermehrung dieser Auskünfte steht mit dem Kriegszustand, Militärwesen und Kriegshilfslage in Verbindung. Ein Teil der Secretariate registrierte die Auskünfte über Unterstützungsachen der Familien von Kriegsteilnehmern unter dem Titel „Gemeinde- und Staatsangelegenheiten“. 85 Secretariate zählten diese Auskünfte gesondert. Es wurden von ihnen insgesamt 57 673 Auskünfte in Familienunterstützungssachen erfasst. 127 934 Auskünfte = 23 Prozent der Gesamtzahl, betrafen Angelegenheiten des Bürgerlichen Rechts. An dritter Stelle nach der Zahl der Auskünfte steht das Gebiet der Arbeiterversicherung mit 125 448 Auskünften, die 22,6 Prozent aller Auskünfte ausmachen. Es kam auf die Unfallversicherung 59 341, auf die Krankenversicherung 25 353, auf das Knappmachtsrecht 2895 und auf die Invalidenversicherung, einschließlich der Privatangestelltenversicherung, 36 574 Auskünfte. Bei der Invalidenversicherung ist gegen das Vorjahr eine Zunahme der Auskünfte um 2886 eingetreten. Es machen sich auf diesem Gebiete bereits die Invalidensachen der Kriegsteilnehmer geltend. Von den übrigen Auskünften betrafen 48 578 Arbeits- und Dienstverträge, 22 103 das Strafrecht, 822 das Vereins- und Versammlungsrecht, 3246 die Arbeiterbewegung, 5809 Privatrechte, 208 Handels- und Gewerbesachen.

Schriftsätze wurden 175 292 angefertigt. Die Verteilung auf die einzelnen Fachgebiete stellt sich folgendermaßen dar. Es beträgt die Zahl der Schriftsätze in bezug auf die Arbeiterverträge 37 260, Arbeits- und Dienstverträge 11 003, Bairec 11 153, Re-

5254, Unterstüzungssachen der Familien von Kriegsteilnehmern
42 292.

Über die persönliche Vertretung von Rechtsfällen vor Körperschaften machten 99 Sekretariate Angaben. Diese übten insgesamt Vertretungen in 4652 Fällen aus. Die Zahl der wahrgenommenen Termine belief sich auf 7873.

Über den Erfolg, den die Sekretariate in den von ihnen behandelten Rechtsfällen erzielten, sind genaue Nachweise nicht zu erbringen. Die Sekretariate sind hier auf Mitteilungen der Rechtsprechenden über den Ausgang der Rechtsstreitigkeiten angewiesen. Solche Mitteilungen erfolgen jedoch nur in einem verhältnismäßig geringen Umfange. 83 Sekretariate berichten zusammen über 29 450 Fälle, deren Ausgang bekannt wurde. Von diesen Rechtsstreitigkeiten waren 17 558 erfolgreich und 5892 erfolglos.

Die Unterhaltung der Sekretariate legt den Gewerkschaften erhebliche finanzielle Opfer auf. In der Hauptsache sind es Einrichtungen der Kartelle. Zwei Sekretariate werden von der Generalkommission und 13 vom Verband der Bergarbeiter unterhalten. Bei der durch den Krieg verursachten starken Verminderung der Gewerkschaftsmitglieder wäre es den Kartellen nicht möglich gewesen, die Sekretariate völlig zu erhalten, wenn nicht die Generalkommission durch Zuschüsse besonders bedrängten Sekretariaten finanzielle Hilfe gewährt hätte. Die Gesamtausgabe der an der Statistik beteiligten Sekretariate betrug 576 315 Mf. Von dieser Ausgabe wurden gedeckt 334 306 Mf. aus Kartellkassen, 43 852 Mf. aus direkt für die Sekretariate geleisteten Beiträgen und 34 852 Mf. aus den Kassen beteiligter Organisationen. Unter der letzteren Summe befinden sich 23 702 Mf. des Bergarbeiterverbandes für die Unterhaltung seiner Sekretariate. Die Zuschüsse der Generalkommission belaufen sich auf 74 217 Mf., die von Parteiorganisationen und sonstigen Arbeitunternehmungen auf zusammen 21 365 Mf. Aus Staats- und Gemeindemitteln wurden an sieben Sekretariate zusammen 10 475 Mf. gegeben. Ein Defizit von 23 877 Mark wurde aus den Kassenbeständen gedeckt.

Bei der segensreichen Tätigkeit, die die Sekretariate durch ihren dem werktätigen Volke gewährten Rechtsbeistand entfalten, der in hohem Maße dem allgemeinen Wohl dient, wäre es durchaus angebracht, wenn die Sekretariate in größerem Umfange, als es bisher geschehen, Unterstützungen aus Gemeindemitteln erhalten würden. Besonders aber während des Krieges, wo bei dem stark reduzierten Mitgliederstande die Gewerkschaften die finanziellen Opfer besonders drückend empfinden. Der Aufgabenkreis der Sekretariate ist durch ihre Tätigkeit im Kriegssürforschen gegen die Friedenszeit bedeutend erweitert. Die Aufrechterhaltung der Sekretariate während der Kriegszeit ist eine dringende Notwendigkeit. Es gereicht den Gewerkschaften zur hohen Ehre, aus eigener schöpferischer Kraft, trotz aller Schwierigkeiten und finanziellen Opfer, die Rechtsberatungseinrichtungen bisher aufrechterhalten zu haben.

Granitschleiferei-Industrie und Übergangswirtschaft.

In den Kreisen der Industriellen wird zur Zeit ein Plan des Reichswirtschafts-Amtes lebhaft erwogen, inwieweit einzelne Betriebe zusammengelegt werden können. Dagegen wird nun größtenteils Protest erhoben, weil die individuelle Freiheit zum Teufel gänge. Des weiteren wird erwogen, wie die Valuta, also der Wert unserer Marktwährung im Auslande gehoben werden kann. — Um es klar auszudrücken, sei bemerkt, daß die schwedische Krone = 112 Ps., zur Zeit mit 2.52 M. verrechnet wird. Somit sezen die Finanz- und Handelskreise alles in Bewegung, um jetzt schon die Valuta zu heben, besonders aber um dieses nach dem Kriege bestimmt einzutreten zu lassen. Wir können ein solches Bemühen, summarisch ausgedrückt, nur gutheißen. Um die Valuta zu heben, ist das Hauptprinzip, die Ausfuhr zu heben, die Einfuhr noch mehr drücken zu können. Und so scheint man in deutschen Regierungskreisen zu erwägen unter andern auch die Einfuhr von Kohlesteinen aus Skandinavien zu verbieten. Am „Deutschen Steinbildhauer-Journal“ schreibt nun ein Mitarbeiter, der mit Junior zeichnet, über diese Frage unter andern folgendes:

„Was soll heute noch einmal die Frage beschäftigen, ob von der Ausdehnung des Einfuhrverbots für Rohsteine aus schwedischem und norwegischem Granit über das Kriegsende hinaus wirklich so viel Vorteile zu erwarten sind, daß dieser harte Eingriff in das Wirtschaftsleben der deutschen Granitschleiferei-Industrie einigermaßen gerechtfertigt erscheinen könnte. Nicht zuletzt möchte ich mich an die Kreise der Steinindustrie wenden, die behaupten, die Granitschleiferei-Industrie brauche kein ausländisches Rohmaterial. Es hat an solchen Stimmen nie geachtet, und erst neuerdings machen sich Anzeichen dafür bemerkbar, daß tatsächlich eine „niedendeutsche“ Bewegung besteht, deren Anhänger den patriotischen Stamm haben, die Granitschleiferien würden oder sellten wenigstens in Zukunft nur noch deutsche Granit verarbeiten. Am Ende werden sie ja die Verwirklichung dieses Traumgedankens selbst nicht für möglich halten, da aber solche mit dem Nimbus des Patriotismus umgewobene Ideen schließlich auf unbesangene Grenzen doch einen gewissen Einfluß ausüben könnten, so empfiehlt es sich, an dieser Stelle nochmals die unabdingbare Notwendigkeit hervorzuheben, die für die deutsche Granitschleiferei-Industrie in der Vergangenheit für schwedische Rohsteine bestehen. Diejenigen, die auenwegs das Gegenteil behaupten, verbergen sich hinter der allerdings traurigen deutscher Baluta, die sich nach ihrer Ansicht ja sowohl besser tun würde, wenn sie deutsche Granitschleiferei-Industrie dorans verzichte. Schwedische und norwegische Rohstein einzuführen. Beträumen wir uns doch einmal die Wertminderung der deutschen Mark in Stockholm. Der Normalpreis für eine schwedische Krone betrug 1.12 Mark; am 16. Januar 1917, am Tage der Durchsetzung des Einfuhrverbots und noch 1½ Arcosjahre später die Krone 1.72 Mark und jetzt nach weiterer ½ Jahren und trotz Einfuhrverbots müssen wir 2.52 Mark für eine Krone zahlen. Räume man bei einer solchen Entwicklung der Dinge nicht in Perspektive, ob einer sündlichen Beeinflussung der Baluta durch das Einfuhrverbot zu zweifeln? Man darf eben nicht von der schlechten Baluta sprechen, man muß sie vor die Entwicklung vor und nach dem Einfuhrverbot von Augen führen. Der „Welt“ ist der arme Lande nicht zur Fortbildung eines so wichtigen wie wertvollen

